



Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren, Enteignungsverfahren

AS35 Lottstetten – Jestetten Süd, Doppelspurausbau inkl. Perronkante Lottstetten

Kantone/Land: Zürich Schweiz (und Baden-Württemberg Deutschland)

Gemeinden Rafz (CH), Lottstetten und Jestetten (Deutschland)

Gemeinde/n	Rafz
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB
Gegenstand	<p>Für das Fahrplanangebot im AS35 ist eine Doppelspur in Lottstetten nötig. Die Doppelspur beginnt auf Gemeindegebiet von Rafz (Kt. Zürich) und schliesst auf deutschem Staatsgebiet in Jestetten-Süd an die bestehende Doppelspur an. Für die Realisierung sind diverse Kunstbauten auf deutschem Staatsgebiet notwendig, wie zwei Strassenüberführungen, ein Bahnviadukt und mehrere Stützbauwerke.</p> <p>Das Projekt umfasst für die Genehmigung insgesamt 3 Dossiers:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1x Projektteil Schweizer Staatsgebiet, Rafz BAV (PGV), Gegenstand des vorliegenden Verfahrens;- 1x Bahntechnische Genehmigung, Deutsches Staatsgebiet, BAV (techn. Prüfung), entsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens;- 1x Projektteil Deutsches Staatsgebiet (ohne Bahntechnik) Regierungspräsidium Freiburg (Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg; PfV, folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens). <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	<p>Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p>
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 26. Mai 2025 bis 24. Juni 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <p>Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Sicherheit, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz.</p> <p>Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.</p>

Bundesamt für Verkehr BAV
Giulia Falone
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 06 35
giulia.falone@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I/II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 23. Mai 2025

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
 Amt für Mobilität, Kanton Zürich